

Handreichung zu den Änderungen bezüglich der elektronischen Bereitstellung von Schriftwerken für Lehre und Forschung ab dem 01.01.2017

Inhalt:

1. Hintergrund: Was galt bisher?
2. Was sich zum 01.01.2017 ändert - der neue Rahmenvertrag der VG Wort
3. Was ist nach dem 31.12.2016 noch erlaubt?
4. Was müssen Sie bis zum 31.12.2016 tun?
5. An wen kann ich mich als Dozent/in bei Fragen wenden?

1. Hintergrund: Was galt bisher?

Bisher konnten Studierenden und Forschungsgruppen urheberrechtlich geschützte Materialien unter den Voraussetzungen des § 52a Urheberrechtsgesetz (UrhG) zur Verfügung gestellt werden. Zugunsten von Forschung und Lehre werden in § 52a UrhG die Urheberrechte der Autoren eingeschränkt. Nach § 52a Absatz 1 UrhG ist es zulässig,

1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nicht-gewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder
2. veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung

öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist. Angemessene Lizenzangebote sind allerdings vorrangig zu berücksichtigen.

Für die öffentliche Zugänglichmachung ist nach § 52a Abs. 4 UrhG eine Vergütung zu zahlen. Die Vergütungsansprüche können nur durch eine Verwertungsgesellschaft (z.B. VG Wort, GEMA) geltend gemacht werden, die Einzelheiten werden in Rahmenverträgen mit den Verwertungsgesellschaften geregelt. Bisher sahen die Rahmenverträge ausnahmslos eine pauschale Vergütung der Nutzungen vor, welche durch die Länder direkt an die Verwertungsgesellschaften abgeführt wurde.

2. Was sich zum 01.01.2017 ändert - der neue Rahmenvertrag der VG Wort

Am 06.09.2016 wurde zwischen der KMK und der VG Wort ein neuer Rahmenvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG wegen der Nutzung von Schriftwerken und Teilen von Schriftwer-

ken geschlossen. Dieser Rahmenvertrag tritt am 01.01.2017 in Kraft und unterscheidet sich in zwei wesentlichen Punkten von den bisherigen Verträgen:

1. Die Hochschulen müssen dem Vertrag selbst beitreten, um sich weiterhin auf § 52a UrhG berufen zu können.
2. Die Nutzungen von Schriftwerken in elektronischen Lernplattformen und Intranets von Forschungsgruppen müssen einzeln erfasst und, in Abkehr von der bisherigen pauschalen Vergütung, auch einzeln zwischen Hochschule und VG Wort abgerechnet werden.

Nach dem neuen Rahmenvertrag müssen die Schriftwerke unter Angabe der Teilnehmerzahl und der Seitenzahl zunächst bei der VG Wort gemeldet werden, um sie, unter den weiterhin bestehenden Einschränkungen des § 52a UrhG, bereitstellen zu dürfen. Die Vergütung für die genutzten Werke, 0,008 Euro pro Seite und Nutzer, müssen die Hochschulen selbst an die VG Wort abführen. Diese behält sich die Kontrolle der Meldungen vor.

Das Verfahren zur Einzelerfassung ist nicht praktikabel und mit einem unverhältnismäßigen Aufwand für die Lehrenden verbunden. Wie in einem [Pilotprojekt der Universität Osnabrück](#) zur Einzelerfassung festgestellt wurde, übersteigen die organisatorischen Kosten die an die VG Wort zu leistende Vergütung um ein Vielfaches. Zudem gingen die Nutzungen von Werken nach § 52a UrhG mit Einführung der Einzelerfassung stark zurück.

Aufgrund der erheblichen Nachteile ist der Senat der Universität Heidelberg einer Empfehlung der LRK Baden-Württemberg gefolgt und hat sich, wie eine Vielzahl anderer Hochschulen bundesweit, gegen einen Beitritt zu dem Rahmenvertrag mit der VG Wort zu den aktuellen Bedingungen entschieden. Ziel des Nichtbeitritts ist es, auf die Wiederaufnahme von Verhandlungen über eine Rückkehr zur Pauschalvergütung mit der VG Wort hinzuwirken.

Die Entscheidung ist nicht aus Kostengründen gefallen. Die Universitäten des Landes Baden-Württemberg wie auch die Hochschulen der anderen Bundesländer erkennen das Recht der Autorinnen und Autoren auf eine angemessene Vergütung ihrer Arbeit voll an. Allerdings würde ein Beitritt zum Rahmenvertrag unverhältnismäßige Aufwände insbesondere für die Lehrenden nach sich ziehen, ohne eine befriedigende Situation herbeizuführen.

3. Was ist nach dem 31.12.2016 noch erlaubt?

Neben dem § 52a UrhG gibt es noch eine Vielzahl weiterer Erlaubnistatbestände, die auch eine elektronische Nutzung urheberrechtlich geschützter Materialien erlaubt.

Weiterhin zulässig ist die Nutzung von

I. Werken, für deren Nutzung eine Lizenz oder Erlaubnis vorliegt, das sind

1. Schriftwerke, für die eine **Campuslizenz** vorliegt:
 - Recherchieren Sie den gewünschten Autor/Titel/Zeitschriftentitel im UB-Katalog Heidi, Einstieg über die UB-Homepage <http://www.ub.uni-heidelberg.de/> oder direkt auf

<http://heidi.ub.uni-heidelberg.de/>. Die für Mitglieder der Universität Heidelberg lizenzierten Online-Ressourcen erkennen Sie in der Trefferliste an der Anzeige "Online aufrufen".

- Klicken Sie den gewünschten Titel aus der Trefferliste heraus an und kopieren Sie aus der Vollanzeige den sog. "permanenten Link (bookmarkfähig)" am Fuß der Titelanzeige in Ihr Lehrangebot.
 - Bitte benutzen Sie genau diesen für Mitglieder der Universität Heidelberg spezifischen Link, da nur so gewährleistet ist, dass Ihre Studierenden auch von zu Hause aus und auch bei einer evtl. verlagsseitigen Änderung der URL zuverlässig auf das Dokument zugreifen können.
 - Stellen Sie keine Volltexte aus dem lizenzierten Online-Angebot der Universität direkt in Ihr Lehrangebot ein, da dies von einigen Verlagen lizenzrechtlich ausgeschlossen wird.
2. **eigene Inhalte**, d.h. Materialien, die Sie selbst erstellt haben (z.B. Skripte, Übungen, Präsentationen). Es sei denn, es wurden die ausschließlichen Nutzungsrechte an einen Dritten (Verlag) übertragen.
 3. Schriftwerke, für deren Nutzung eine individuelle Erlaubnis des Rechteinhabers (Urheber, Verlag) eingeholt wurde.
 4. Werke, für die eine [Nationallizenz](#) vorliegt.

II. „freien“ Werken, das sind

1. Werke, deren Urheber länger als 70 Jahre tot ist.
2. sog. „gemeinfreie“ Werke, wie z.B. Gesetzestexten oder amtlichen Sammlungen.
3. Inhalte, die der Rechteinhaber unter einer freien Lizenz zur Verfügung stellt (Open-Access-Publikationen, Open Educational Resources, Texte unter Creative Commons Lizenz), solange die Lizenzbestimmungen eingehalten werden.

III. anderen als Schriftwerken über § 52a UrhG

Weiterhin über § 52a UrhG genutzt werden dürfen Bilder und Fotos, ≤ 5 Minuten, Musikstücke, ≤ 5 Minuten, Kinofilme (älter als 2 Jahre) sowie ≤ 6 Seiten Noteneditionen, da zu diesen Werken Rahmenvereinbarungen mit anderen Verwertungsgesellschaften bestehen, die weiterhin eine pauschale Vergütung zulassen.

IV. Werken, die in anderer Form zur Verfügung gestellt werden, z.B.

1. per **Link**: Literaturlisten in Form von Links oder die Verlinkung auf lizenzierte Inhalte (siehe „Campuslizenz“) sowie im Internet frei verfügbare Inhalte können weiterhin, auch per Mail, zur Verfügung gestellt werden.
2. als **Zitat** nach § 51 UrhG: Eine Verwendung als Zitat setzt voraus, dass ein Textausschnitt unter Angabe der Fundstelle und des/der Autor/in im Zusammenhang mit einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit diesem Textausschnitt erfolgt.
3. als **Kopiervorlage in Papierform**: Sollte keine der genannten Optionen greifen, bleibt zuletzt die Möglichkeit, den Studierenden das Werk in Papierform zur Anfertigung einer Privatkopie nach § 53 UrhG zur Verfügung stellen.

4. Was müssen Sie bis zum 31.12.2016 tun?

Infolge des Nichtbeitritts zum Rahmenvertrag mit der VG Wort dürfen ab dem 01.01.2017 keine urheberrechtlich geschützten Schriftwerke oder Teile von Schriftwerken in elektronischen Lernplattformen oder Intranets für Forschungsgruppen nach § 52a UrhG mehr zur Verfügung gestellt werden.

Zur Vermeidung von Urheberrechtsverletzungen bitten wir daher die Lehrenden

1. **Schriftwerke, die für das WS 2016/17 oder schon das SoSe 2017 elektronisch nach § 52a UrhG zur Verfügung gestellt werden, bis zum 31.12.2016 zu entfernen, sofern die Nutzung nicht über andere Ausnahmetatbestände zulässig ist.**
2. **ab dem 01.01.2017 keine Schriftwerke mehr nach § 52a UrhG elektronisch zu verbreiten.**

Die Studierenden bitten wir

- **sämtliche in ihren Moodle-Kursen befindlichen und benötigten Schriftwerke so schnell wie möglich herunterzuladen.**

Moodle-Kurse der vergangenen Semester werden ab dem 01.01.2017 sicherheitshalber verborgen. In der Folge werden Studierende keinen Zugriff mehr auf diese Kurse haben. Lehrende behalten diesen Zugriff und können den Kurs in den Kurseinstellungen wieder sichtbar schalten, nachdem Sie sämtliche Schriftwerke, die nur nach § 52a UrhG eingestellt werden können, entfernt haben.

5. An wen kann ich mich als Dozent/in bei Fragen wenden?

Bei Fragen zu **Moodle** und zum **E-Learning** generell wenden Sie sich bitte an das E-Learning-Center: elarning-center@listserv.uni-heidelberg.de; Tel. 06221-54 4511

Bei Fragen zu **Lizenzen und Recherche** unterstützen Sie die Fachreferenten der UB: <http://www.ub.uni-heidelberg.de/allg/Mitarbeiter/fachreferate.html>

Bei **rechtlichen Fragen** berät Sie die Abteilung 1.1, Rechtsangelegenheiten: dezernat1@uni-heidelberg.de; Tel. 06221 54-2110

Ergänzende Informationen zum Urheberrecht finden Sie über den Link:

<http://www.uni-heidelberg.de/universitaet/beschaefigte/service/recht/urheberrecht.html#Urheberrecht>